

---

**Dienststelle:**  
FD Service/Sozialverwaltung

**Datum:**  
30.08.1999

**Vorlagen-Nr.:**  
13/983

**Beratungsfolge:**  
Sozialausschuss

**Sitzungstermin:**  
22.09.1999

---

**Betreff:**

Regelsätze in der Sozialhilfe ab 01.07.1999

**Inhalt der Mitteilung:**

Nach § 22 Abs. 1 BSHG werden laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nach Regelsätzen gewährt. Die Regelsatzbemessung hat Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist eine Einkommens- und Verbrauchsstichprobe.

Dabei hat die Regelsatzbemessung zu gewährleisten, dass bei Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit 3 Kindern die Regelsätze zusammen mit Durchschnittsbeträgen für Kosten von Unterkunft und Heizung sowie für einmalige Leistungen und unter Berücksichtigung des abzusetzenden Betrages nach § 76 Abs. 2 a Nr. 1 BSHG unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen einschl. anteiliger einmaliger Zahlungen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld in einer entsprechenden Haushaltsgemeinschaft mit einem alleinverdienenden Vollzeitbeschäftigten bleiben. Nach § 22 Abs. 6 BSHG in der Fassung des 7. BSHG - ÄndG erhöhen sich die Regelsätze zum 01.07.1999 um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne das in Artikel 1 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern.

Der so errechnete Rentenanpassungssatz beträgt 1,3 v.H. (vgl. § 2 Abs. 1 Rentenanpassungsverordnung 1999 - RAV 1999). Die jeweils gültigen Regelsätze waren daher zum 01.07.1999 um 1,3 v.H. zu erhöhen; dies ist durch eine entsprechende Verordnung auch in Niedersachsen wie folgt geschehen:

1. bekannt gegeben am:	TOP:	Paraffe der Protokollführung
------------------------	------	------------------------------

## Stadt Emden

Vorlagen-Nr.:  
13/983

	bisher gelt. Regelsätze (bis 30.06.99)	neue Regelsätze (ab 01.07.99)
Für Haushaltsvorstände und Alleinstehende	540,-- DM	547,-- DM
- Für Haushaltsangehörige bis zur - Vollendung des 7. Lebensj.	270,-- DM	274,-- DM
- Für Haushaltsangehörige bis zur - Vollendung des 7. Lebensj. beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt	297,-- DM	301,-- DM
- Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	351,-- DM	356,-- DM
- Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	486,-- DM	492,-- DM
- Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres an	432,-- DM	438,-- DM

Je nach Fallzahl verursacht die Regelsatzerhöhung Mehrausgaben im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt zwischen 15.000,-- und 20.000,-- DM monatlich.